

FAQ Frage-Antwort-Katalog

Lfd. Nr.	Thema / Frage zur Förderentscheidung	Antwort	Grundlage
1	<p>Kann ein Bauhof Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchführen?</p> <p>Welche Ausgaben werden in diesem Zusammenhang anerkannt?</p>	<p>Kommunale Eigenbetriebe (Bauhof) können die Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radverkehrsanlagen ausführen.</p> <p>Der Teil A Ziffer V Nummer 2 ist entsprechend bei Teil B anzuwenden. Somit sind Planungskosten gemäß Ziffer V Nummer 2 a) bb) zuwendungsfähig.</p> <p>Die BNBest KStB zu Teil B RL KStB (Anlage 1b zur RL KStB) ist Bestandteil des Festsetzungsbescheides. Unter Nummer 4 der Anlage 1b ist aufgeführt, dass u. a. die VOL/A anzuwenden ist. Auf dieser Grundlage werden die Ausgaben für das gekaufte Material anerkannt.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Einsatz des Bauhofes die Personalkosten des Zuwendungsempfängers nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.</p>	<p>RL KStB Teil B Ziffer V Nr. 5 verweist auf Teil A Ziffer V Nr. 2 → a)bb)</p> <p>Anlage 1b (BNBest KStB) zur RL KStB Teil B Nr. 4</p>
2	<p>Gilt der Fördersatz für Planungsleistungen mit max. 15 %, wie im Teil A explizit ausgewiesen, analog auch für Teil B?</p>	<p>In Teil B Ziffer V Nr. 5 ist ausgewiesen, dass die Förderung entsprechend Teil A Ziffer V Nummer 2 gilt. Dort sind u. a. auch Ingenieurleistungen nach HOAI als zuwendungsfähiger Bestandteil aufgeführt.</p>	<p>RL KStB Teil B Ziffer V Nr. 5 verweist auf Teil A Ziffer V Nr. 2 → a)bb)</p>
3	<p>Dürfen einzelne Abschnitte (z. B. Ersatz von Gehwegplatten in Asphalt in Gehwegen) gebildet werden oder sind komplette Straßenzüge zu erhalten?</p>	<p>Die Zuwendung für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen kann gemäß der festgelegten Priorität verwendet werden. Es sollten jedoch sinnvolle Abschnitte gebildet werden.</p>	
4	<p>Ist zu den Maßnahmen des Teil B ein Beschluss des Stadtgremiums notwendig bzw. vorzulegen?</p>	<p>Ein Beschluss der örtlichen Gremien ist nicht vorzulegen. Die Mittelfreigabe durch Ihren Haushaltsbevollmächtigten wird vorausgesetzt.</p>	

5	Wie sind die Mittel im doppischen Haushalt zu veranschlagen? Wird ein extra Sachkonto benötigt?	Ein extra Sachkonto ist nicht erforderlich. Die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder inkl. mindestens 10 % Eigenanteil sind laut Teil B Ziffer VI Nummer 5 (Anlage 7) nachzuweisen.	
6	Sind Unterhaltungsmaßnahmen an Brücken und Durchlässen unter Teil B förderfähig?	Unterhaltungsmaßnahmen sind weder im Teil A noch im Teil B förderfähig. Für die Unterhaltung der Straßen erhalten die Kommunen Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz.	§ 18 – 20 FAG
7	Gibt es Mindestgrenzen zu einzelnen Maßnahmen (z.B. 5.000 €) oder genügt die reine Benennung und Abrechnung, unabhängig der Kostenhöhe?	Eine Bagatellgrenze wie im Teil A Ziffer IV Nummer 2 b) gibt es im Teil B nicht.	
8	Können Instandsetzungsmaßnahmen nach Teil B auch abschnittsweise beschränkt ausgeschrieben werden, wenn deren Summe < 25.000 T€ beträgt?	Die Festlegung der Abschnitte darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des § 3a Absatz 1 VOB/A zu umgehen.	
9	Besteht für Einzelmaßnahmen, insbesondere bei Instandsetzungen, eine Förder-Untergrenze bzw. Mindestkostenhöhe?	Eine Bagatellgrenze wie im Teil A Ziffer IV Nummer 2 b) gibt es im Teil B nicht.	
10	Sind spezielle Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf bituminösen Verschleißschichten wie Oberflächenbehandlungen, Dünnschichtbeläge, bit. Schlämmen/Tränkungen (mit und ohne Fräsgut) etc. förderfähig?	Bauverfahren nach der ZTV BEA sind förderfähig.	
11	Sind in der Liste nur die geplanten Vorhaben anzugeben oder sind diese konkret mit Kosten zu hinterlegen	In der Antragsliste sind die Maßnahmen nur namentlich zu benennen. Konkrete Kosten sind auf der Antragsliste nicht anzugeben. Es sind nur Vorhaben auszuwählen, die nach der Richtlinie Teil B Ziffer II. 1. und den Hinweisen zur RL KStB Gegenstand der Förderung sind.	
12	Besteht die Möglichkeit, mit Einreichung der Antragsliste einen bauseitig realistischen Auszahlungswunschtermin zur Vermeidung von Zinszahlungen zu benennen?	Gemäß Teil B RL KStB Ziffer VI. Nummer 4 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung ohne Antrag nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zum festgesetzten Termin. Seitens der Bewilligungsbehörde ist dafür der letzte Arbeitstag im Oktober vorgesehen.	RL KStB Teil B Ziffer VI Nr. 4

13	Kann eine Maßnahme, welche zur Umsetzung 2016 auf der Antragsliste aufgeführt und in Folge dessen mit Festsetzungsbescheid zum Bestandteil dessen geworden ist, jedoch baulich nicht umgesetzt werden konnte, dann wieder auf die Antragsliste 2017 aufgenommen und Bestandteil des Festsetzungsbescheides 2017 werden, obwohl diese Maßnahme schon Bestandteil des Festsetzungsbescheides 2016 ist?	Eine Maßnahme, die 2016 mit der Antragsliste Bestandteil des Festsetzungsbescheides geworden ist, kann im Folgejahr wieder in die Antragsliste aufgenommen werden, wenn sie 2016 nicht durchgeführt wurde und im Verwendungsnachweis zur Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale (Anlage 7 zur RL KStB) für 2016 keine Kosten dafür angegeben werden. Dazu ist eine Erläuterung im Sachbericht aufzunehmen.	
14	Sind die zuwendungsfähigen Baukosten brutto oder netto als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Ingenieurleistungen sowie Verwaltungskosten Dritter anzusetzen?	Es sind immer die Bruttokosten anzusetzen.	RL KStB Teil B Ziffer V Nummer 5 mit Verweis auf RL KStB Teil A Ziffer V Nummer 2.
15	Ist eine Instandsetzung bzw. Erneuerung von Straßenentwässerungsanlagen über RL KStB Teil B förderfähig?	Eine reine Instandsetzung von Straßenentwässerungsanlagen ist nicht über Teil B förderfähig. Eine Förderung käme nur in Betracht, wenn sie im Zusammenhang mit einer Straßeninstandsetzung/-erneuerung als notwendig erachtet wird.	
16	Ist eine Beschilderung von Straßen nach RL KStB Teil B förderfähig?	Eine reine Beschilderung ist über Teil B nicht förderfähig. Eine Förderung käme nur in Betracht, wenn sie im Zusammenhang mit einer Straßeninstandsetzung/-Erneuerung erfolgt.	
17	Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale für Radwege kumulativ erfüllt sein?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der selbständige Radweg ist im Regelfall als beschränkt-öffentlicher Weg (BÖW), ggf. auch als öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) oder als Eigentümerweg (EW) i. S. v. §3 Abs. 1 Nr. 4 a bis c des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zum 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, zumindest erstmalig zum <u>01.01.2017</u> wirksam im Bestandsverzeichnis eingetragen. 2. Aus dem jeweiligen Bestandsblatt geht hervor, dass sich der Weg in <u>kommunaler Baulast</u> befindet. 3. Aus den Bestandsblättern der BÖW muss die Zweckbestimmung als <u>Radweg</u> eindeutig hervorgehen (z. B. durch die Unterstreichung „Radweg“ oder die Eintragung der Widmungs- 	Siehe Schreiben des SMWA vom 15. August 2016 zur „Klarstellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale für Radwege im Sinne der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Straßenbaulastträger (RL KStB)

		<p>beschränkung „Radverkehr“ oder auch „für Radfahrer“ oder Ähnlichem)</p> <p>4. Der Weg muss spätestens ab dem 01.01.2018 nachweisbar Bestandteil einer <u>Radverkehrskonzeption</u> sein und sich an den Radverkehrskonzeptionen der Landkreise (sofern vorhanden) bzw. der „Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014“ ausrichten.</p> <p>Siehe auch zusätzliche Erläuterungen in der nebenstehenden Grundlage (Schreiben des SMWA vom 15. August 2016)</p>	<p>vom 9. Dezember 2015“</p> <p>http://www.lasuv.sachsen.de/cps/rde/xchg/SID-A8CF5904-74BCB186/lasuv/hs.xsl/1042.html</p>
18	<p>Wenn im Verwendungsnachweis (VN) weniger zuwendungsfähige Gesamtkosten nachgewiesen werden, als auf Grundlage der Bewilligung erforderlich, wie ist daraufhin die verringerte Zuwendungshöhe und der mindestens notwendige Eigenanteil zu ermitteln?</p>	<p>Nach RL KStB Teil B Ziffer VI. Nr. 5 sind eigene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 10 % des bewilligten <u>Zuwendungsbetrages</u> einzusetzen.</p> <p>Aus dem ausgezahlten Zuwendungsbetrag und dem Mindesteigenanteil ergibt sich die Höhe der im Verwendungsnachweis mindestens nachzuweisenden zuwendungsfähigen Gesamtkosten.</p> <p>Wird diese Größe im VN unterschritten, ist anhand der festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Maßnahmenliste zur Anlage 7) die sich daraus ergebende Höhe der Zuwendung/des Zuwendungsbetrages neu zu ermitteln. Auf dieser Grundlage kann danach der zu erbringende Mindesteigenanteil errechnet werden.</p> <p>In solchen Fällen der Unterschreitung sind Teilrückzahlungen der ausgezahlten Zuwendung zuzüglich Verzinsung zu leisten.</p>	<p>Ziffer VI. Nr. 5 RL KStB Teil B und Anlage 7 mit Anlage</p>
19	<p>Sind die ausgezahlten Fördermittel innerhalb der Zwei-Monatsfrist zu verwenden?</p>	<p>Die ausgezahlten Fördermittel können für vorliegende und zu erwartende Rechnungen innerhalb der Zwei-Monatsfrist in Anspruch genommen werden. Für danach noch nicht vom Zuwendungsempfänger verwendete und auch nicht zurückgezahlte Zuwendungsbeträge entstehen Zinsansprüche.</p>	
20	<p>Bis wann ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen, wenn der Zuwendungsempfänger zum 31.03. des der Auszahlung der Zuwen-</p>	<p>Gemäß RL KStB, Teil B ist der Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Sofern der Zuwendungsempfänger innerhalb dieser Frist nicht</p>	

	<p>dung folgenden Jahres nicht abrechnen und zum vorgegebenen Termin nur einen vorläufigen Verwendungsnachweis vorlegen kann?</p>	<p>abrechnen kann, ist, bis zum vorgegebenen Termin, ein vorläufiger Verwendungsnachweis und danach ein endgültiger Nachweis bis zum 30. Juni des gleichen Jahres zu erstellen.</p>	
21	<p>Ist mit dem Verwendungsnachweis ein Bauausgabebuch aufgrund des zahlenmäßigen Nachweises gemäß Anlage 7 Nr. 2 der RL KStB Teil B vorzulegen?</p>	<p>Nein. Das Bauausgabebuch ist zu führen und vorzuhalten, jedoch nicht dem Verwendungsnachweis beizulegen. (vgl. BNBest Teil B Nr. 6)</p>	<p>RL KStB Teil B Anlage 1 b Nr. 6 (BNBest KStB Teil B)</p>